LANDESPRESSEKONFERENZ AM DONNERSTAG, 12.11.2026 IN STUTTGART

THEMA

„Der Sommer ist vorbei. Der Handlungsbedarf nicht. Warum jetzt die Weichen für wirksamen Hitzeschutz in Kitas gestellt werden müssen“

BEGRÜßUNG UND EINFÜHRUNG

Heike Kempe, Vorsitzende des Landeselternbeirats Kindertagesbetreuung BW

Guten Tag und herzlich willkommen zu unserer heutigen Landespressekonferenz,
wir steuern mit großen Schritten auf Weihnachten zu. Draußen wird es kälter und vermutlich denken die wenigsten gerade an den nächsten Sommer. Wir schon. Denn der Sommer ist zwar vorbei – der Handlungsbedarf beim Hitzeschutz in unseren Kitas ist es nicht.
Ich bin Heike Kempe, Vorsitzende des Landeselternbeirats Kindertagesbetreuung Baden-Württemberg. Gemeinsam mit Alice Kretzschmar vertrete ich heute den LEBK. Für den Verband der Kitafachkräfte Baden-Württemberg sind die zweite und dritte Vorsitzende Anna-Lena Johnsen und Marion Messner anwesend.
Seit unserer gemeinsamen Initiative im Sommer ist einiges entstanden: Wir haben unsere Zusammenarbeit intensiviert, eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft Hitzeschutz gegründet und ein Muster-Hitzeschutzkonzept entwickelt. Außerdem hat der Verband der Kitafachkräfte zu Temperaturmessungen aufgerufen und Messdaten aus unterschiedlichen Kitas in Baden-Württemberg zusammengetragen.
Heute wollen wir erstmals vorstellen, was diese Messungen zeigen. Sie sind keine landesweite Vollerhebung und nicht repräsentativ für alle Kitas. Aber sie geben konkrete Einblicke in die tatsächliche Belastung der Einrichtungen und machen deutlich, wo wir genauer hinschauen müssen.
Auch auf fachlicher Ebene gibt es inzwischen weitere Unterstützung: Im September hat KLUG e.V, die Deutsche Allianz Klimawandel und Gesundheit, einen ausführlichen Musterhitzeschutzplan für Kindertageseinrichtungen veröffentlicht (https://hitze.info/wp-content/uploads/2026/09/20260904_Musterhitzeschutzplan-Kindertagesstaetten.pdf). Damit stehen den Einrichtungen weitere fachliche Grundlagen und konkrete Handlungsempfehlungen zur Verfügung. Für uns ist das ein wichtiger Schulterschluss mit der medizinischen Fachwelt. Besonders wichtig ist, dass auch kinderärztliche Expertise in die weitere fachliche Arbeit zum Hitzeschutz in Kitas einfließt.
Und auch politisch gibt es Bewegung. Mit der angekündigten Klimamilliarde stellt das Land zusätzliche Mittel für die Kommunen in Aussicht. Dass dabei ausdrücklich auch Investitionen in

Schulen und Kitas sowie Maßnahmen zum Schutz vor Hitze genannt werden, begrüßen wir. Aber genau jetzt kommt es auf die Umsetzung an: Wie kommt dieses Geld tatsächlich in den Kitas an? Können damit auch bestehende Gebäude wirksam vor Hitze geschützt werden? Und profitieren davon alle Einrichtungen – unabhängig davon, ob sie kommunal, frei oder kirchlich getragen werden?
Wir wollen nicht bei Konzepten und Forderungen stehen bleiben. Wir haben selbst angefangen, Lösungen zu entwickeln und Erkenntnisse aus der Praxis zusammenzutragen. Jetzt müssen daraus konkrete Verbesserungen werden.
Denn ein Hitzeschutzkonzept allein kühlt keinen Raum. Es braucht bauliche Maßnahmen, klare Zuständigkeiten und eine verlässliche Finanzierung.
Unser Ziel ist deshalb klar: Bis zum Sommer 2027 soll jede Kita in Baden-Württemberg ein eigenes Hitzeschutzkonzept haben. Und die Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit diese Konzepte nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch tatsächlich umgesetzt werden.
Was die Temperaturmessungen zeigen und welche weiteren Herausforderungen uns aus den Kitas zurückgemeldet wurden – auch solche, die wir bisher noch gar nicht im Blick hatten, darüber berichten jetzt Anna-Lena Johnsen und Marion Messner vom Verband der Kitafachkräfte.

HITZESCHUTZ IST KINDERSCHUTZ

Statement des Verbands der Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg

Wir als Verband für Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg bringen die fachliche Perspektive aus der Praxis ein. Welche Auswirkungen hat Hitze auf Kinder, auf pädagogische Fachkräfte und auf den gesamten Alltag in Kindertageseinrichtungen?

Unsere zentrale Botschaft lautet:

Hitzeschutz ist Gesundheitsschutz.

Hitzeschutz ist Arbeitsschutz.

Hitzeschutz ist vor allem Kinderschutz.

Hitze ist längst keine außergewöhnliche Ausnahmesituation mehr, auf die sich Kitas nur gelegentlich einstellen müssen. Sie stellt Einrichtungen zunehmend vor eine wiederkehrende Herausforderung. Und sie macht deutlich, wie verletzlich Kinder und Beschäftigte sind, wenn die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen nicht stimmen.

Was bedeutet Hitze für die Gesundheit und den Schutz von Kindern?

- Kinder sind besonders darauf angewiesen, dass Erwachsene ihre Bedürfnisse wahrnehmen und für ihre Sicherheit sorgen. Gerade jüngere Kinder können häufig noch nicht zuverlässig einschätzen, wann ihnen die Hitze zu viel wird. Sie können körperliche Beschwerden nicht immer eindeutig benennen und sind darauf angewiesen, dass Fachkräfte Veränderungen erkennen und angemessen reagieren.

- Hitze kann den Kreislauf belasten, zu Müdigkeit und Erschöpfung führen und das allgemeine Wohlbefinden beeinträchtigen. Sie kann dazu führen, dass Kinder unruhiger werden, sich schlechter konzentrieren können oder sich zurückziehen.

Das ist nicht nur eine Frage des Komforts. Es ist eine Frage der Gesundheit und des Kinderschutzes. Kinder müssen sich in ihrer Kita sicher aufhalten können. Sie brauchen Räume, in denen sie sich erholen, schlafen, spielen und entwickeln können. Sie brauchen Schatten, ausreichend Trinkmöglichkeiten und geschützte Rückzugsorte.

Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, können wir den Schutz, den wir Kindern schulden, nur eingeschränkt gewährleisten.

Was erleben die Fachkräfte in der Praxis?

Die Rückmeldungen aus den Einrichtungen zeigen, dass vielerorts bereits sehr viel getan wird. Leitungen beginnen teilweise schon in den frühen Morgenstunden mit dem Lüften. Tagesabläufe werden verändert, Aktivitäten nach Möglichkeit in den Schatten verlegt und Aufenthaltszeiten im Freien angepasst. Es wird versucht, Räume durch provisorische Maßnahmen vor Sonneneinstrahlung zu schützen.

Ein Praxisbericht dokumentiert beispielsweise erhöhte Raumtemperaturen bereits in den Vormittagsstunden trotz bereits umgesetzter Schutzmaßnahmen.

Das zeigt sehr deutlich: Die pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten allein reichen nicht aus, wenn die baulichen Voraussetzungen fehlen.

Fachkräfte können nicht dauerhaft wegorganisieren, was durch ungeeignete Gebäude, fehlende Verschattung oder unzureichende Kühlung entsteht.

Und genau hier liegt ein großes Problem.

Welche Auswirkungen hat das auf den pädagogischen Alltag?

Der pädagogische Alltag verändert sich unter anhaltender Hitze grundlegend.

Es geht nicht mehr in erster Linie darum, welche Bildungsangebote möglich sind, welche Projekte geplant sind oder welche Entwicklungsschritte begleitet werden sollen.

Es geht zunehmend darum, wie alle den Tag überhaupt gesund und sicher gestalten können. Bewegungsangebote müssen eingeschränkt werden. Ausflüge und Aktivitäten im Außengelände können nur noch unter bestimmten Bedingungen stattfinden. Schlaf- und Ruheräume werden zu besonders sensiblen Bereichen. Gruppen müssen möglicherweise anders verteilt und Tagesabläufe kurzfristig umgestellt werden.

Die Aufmerksamkeit der Fachkräfte richtet sich stärker auf Temperatur, Trinkverhalten, Erschöpfung und mögliche gesundheitliche Auffälligkeiten.

Das bedeutet: Ein erheblicher Teil der pädagogischen Energie fließt in das Krisenmanagement.

Zeit, die eigentlich für Beziehungsgestaltung, Bildung, individuelle Begleitung und die Bedürfnisse der Kinder gebraucht wird, wird durch zusätzliche Schutz- und Organisationsaufgaben gebunden.

Gleichzeitig steigt die Belastung der Beschäftigten selbst. Wer den ganzen Tag in überhitzten Räumen arbeitet, Kinder begleitet und betreut, aufmerksam bleiben und verantwortungsvolle Entscheidungen treffen muss, ist ebenfalls gesundheitlich belastet.

Deshalb dürfen Kinder- und Beschäftigtenschutz nicht voneinander getrennt werden. Gesunde und handlungsfähige Fachkräfte sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kinder gut geschützt und begleitet werden können.

Warum freiwillige Konzepte und Improvisation nicht ausreichen

Die Rückmeldungen aus der Praxis machen deutlich: Ein Hitzeschutzkonzept allein kühlt keinen Raum.

Es ersetzt keine funktionierende Verschattung, keine geeignete Gebäudestruktur und keine sicheren Schattenbereiche im Außengelände.

Auch provisorische Lösungen, beispielsweise beschädigte oder veraltete Sonnenschirme zu ersetzen oder Außenflächen kurzfristig mit improvisierten Materialien abzuschirmen, können keine dauerhafte Antwort sein.

Wir sehen außerdem große Unterschiede zwischen den Einrichtungen. Manche verfügen über technische Kühlung und geeignete Verschattung. Andere müssen mit sehr begrenzten Möglichkeiten arbeiten.

Das bedeutet im Ergebnis: Der Schutz von Kindern hängt teilweise davon ab, in welche Kita sie gehen und welche finanziellen und baulichen Voraussetzungen dort vorhanden sind.

Gesundheit und Kinderschutz dürfen aber nicht allein vom Standort, vom Träger oder vom persönlichen Engagement einzelner Fachkräfte abhängen.

Unsere Rückmeldungen sind eine qualitative Sammlung freiwillig eingegangener Praxisberichte und keine repräsentative landesweite Erhebung. Sie zeigen deshalb keine Durchschnittswerte für alle Kitas in Baden-Württemberg. Sie machen aber konkrete Probleme sichtbar, die politisch ernst genommen werden müssen.

Was wäre möglich, wenn wir jetzt handeln?

Wir möchten nicht nur über Probleme sprechen. Wir möchten auch deutlich machen, was politisch möglich wäre, wenn jetzt die richtigen Entscheidungen getroffen werden.

- Einheitliche und verbindliche Standards würden zunächst eines schaffen: Verlässlichkeit.
- Kinder hätten unabhängig von ihrer Kita bessere Voraussetzungen, gesund und geschützt durch den Tag zu kommen.
- Fachkräfte könnten sich wieder stärker auf ihre eigentliche pädagogische Arbeit konzentrieren, statt immer wieder improvisieren und die Folgen baulicher Defizite auffangen zu müssen.

- Leitungen und Träger hätten klare Orientierung und könnten notwendige Maßnahmen langfristig planen.
- Investitionen wie beispielsweise in Verschattung, Begrünung und geeignete Gebäudetechnik würden nicht nur kurzfristig helfen, sondern die Einrichtungen dauerhaft widerstandsfähiger gegenüber zunehmender Hitze machen.
- Und wir würden als Land ein wichtiges Signal setzen: Die Gesundheit von Kindern und Beschäftigten ist keine freiwillige Zusatzleistung und darf nicht vom Zufall abhängen.

Unser Appell

Wir als Verband für Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg fordern deshalb, Hitzeschutz in Kitas nicht länger als individuelles Organisationsproblem einzelner Einrichtungen zu behandeln. Es braucht eine politische Verantwortung, klare Standards, eine verlässliche Finanzierung und eine nachhaltige Umsetzung. Denn Kinder können sich ihre Betreuungsbedingungen nicht aussuchen. Sie können nicht selbst entscheiden, ob ein Raum ausreichend gekühlt ist oder ob es draußen genügend Schatten gibt.

Das liegt in unserer Verantwortung und damit auch in der Verantwortung der Politik.

Wir müssen heute die Voraussetzungen schaffen, damit Kitas auch in Zukunft sichere, gesunde und verlässliche Orte für Kinder und Beschäftigte bleiben.

Hitzeschutz ist Gesundheitsschutz. Hitzeschutz ist Kinderschutz. Und dieser muss endlich verbindlich werden.

Bauliche Qualität und kommunale Verantwortung

Alice Kretzschmar, Architektin u. LEBK-Mitglied

Bauliche und Infrastrukturelle Einordung vom Hitzeschutz in Kindertageseinrichtungen

Kinder verbringen täglich viele Stunden in Kindertageseinrichtungen. Sie spielen, essen, lernen und schlafen dort – auch während langanhaltender Hitzeperioden. Wer über den Schutz von Kindern vor Hitze spricht, muss deshalb nicht nur über Trinkpausen, Tagesabläufe und organisatorische Maßnahmen sprechen. Wir müssen auch über die bauliche Qualität der Gebäude und Außengelände sprechen, in denen Kinder betreut werden.

Als Architektin betrachte ich Hitzeschutz nicht als nachträgliche Maßnahme für einzelne heiße Sommertage. Er beginnt bereits bei der Standortwahl und der städtebaulichen Planung. Er setzt sich fort in der Gebäudeausrichtung, der Gestaltung der Gebäudehülle, dem Sonnenschutz, den Lüftungsmöglichkeiten und der Gestaltung der Außenanlagen. Entscheidend ist das Zusammenspiel dieser Faktoren mit der tatsächlichen Nutzung einer Kita – insbesondere auch mit Ruhe- und Schlafzeiten.

Eine gute Wärmedämmung allein gewährleistet noch keinen ausreichenden sommerlichen Hitzeschutz. Ohne wirksame Verschattung und ein abgestimmtes Lüftungskonzept können sich Innenräume über mehrere Tage aufheizen und nachts unzureichend abkühlen. Auch

Außenspielflächen müssen betrachtet werden: Versiegelte Böden, fehlende Bäume und ungeschützte Spielbereiche können die Hitzebelastung zusätzlich erhöhen.

Wir fangen rechtlich nicht bei null an.

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg enthält in § 14 Absatz 3 bereits die Anforderung, dass Gebäude einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben müssen. Ergänzend verpflichtet § 14 des seit dem 29. Juli 2026 geltenden Gebäudemodernisierungsgesetzes bei der Errichtung von Gebäuden zu einem ausreichenden baulichen sommerlichen Wärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik.

Auch die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 82 enthält mit § 7 konkrete Anforderungen: Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sollen ausreichend natürlich be- und entlüftet werden können. Für eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur ist zu sorgen; Bereiche, die sich stark aufheizen können, müssen gegen übermäßige Hitzeeinwirkung abgeschirmt werden. Der konkrete Anwendungsbereich richtet sich nach der jeweils für die Einrichtung geltenden Unfallverhütungsvorschrift.

Das Betriebserlaubnisrecht ergänzt diese Anforderungen. Nach § 45 SGB VIII müssen die räumlichen Voraussetzungen dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechen. Zudem muss ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld unterstützt werden. § 47 SGB VIII sieht Melde- und Dokumentationspflichten für Ereignisse oder Entwicklungen vor, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

Diese Vorschriften begründen bereits heute Verantwortung für die bauliche und gesundheitliche Eignung von Kindertageseinrichtungen. Sie ergeben zusammen jedoch noch keinen landesweit einheitlichen, überprüfbaren Hitzeschutzstandard, der die besonderen Anforderungen von Kitas umfassend berücksichtigt – einschließlich Gruppen- und Schlafräumen sowie der Außengelände.

Besonders kritisch ist der Umgang mit dem Gebäudebestand.

Viele Kindertageseinrichtungen befinden sich in älteren Gebäuden oder in Immobilien, die ursprünglich für eine andere Nutzung errichtet wurden. Nicht überall sind außenliegender Sonnenschutz, geeignete Lüftungsmöglichkeiten oder ausreichend verschattete Außenbereiche vorhanden.

Dabei darf der Hinweis auf Bestandsschutz nicht dazu führen, dass konkret festgestellte Gesundheitsgefährdungen unbeachtet bleiben. Bestandsschutz bedeutet allerdings auch nicht, dass jedes ältere Gebäude automatisch nach sämtlichen heutigen Neubaustandards nachgerüstet werden muss. Entscheidend ist die konkrete Situation: die tatsächliche Hitzebelastung, die Nutzung der Räume und die Frage, welche Schutzmaßnahmen erforderlich und zumutbar sind. Auch § 30 der DGUV Vorschrift 82 sieht – soweit die jeweilige Vorschrift Anwendung findet – bei konkreten Gefährdungen für Leben oder Gesundheit von Kindern eine Anpassung bestehender Einrichtungen vor.

Wir brauchen deshalb eine systematische, trägerübergreifende Bestandsaufnahme. Erfasst werden müssen die tatsächliche Hitzebelastung von Innenräumen und Außenflächen, die vorhandene Verschattung und Lüftung sowie der bauliche Handlungs- und Investitionsbedarf. Die

Priorisierung darf sich nicht allein am Baujahr orientieren, sondern muss das tatsächliche Risiko für die Kinder berücksichtigen.

Ein weiterer entscheidender Hebel liegt in der kommunalen Klimaanpassungsplanung.

Baden-Württemberg hat mit den §§ 29a ff. des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) eine gesetzliche Grundlage für kommunale Klimaanpassungskonzepte geschaffen.

Nach § 29b KlimaG BW sind Stadtkreise und Große Kreisstädte verpflichtet, für ihr jeweiliges Gebiet ein Klimaanpassungskonzept zu erstellen. Die Landkreise erstellen Konzepte für ihr Kreisgebiet und – unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden – für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden. Gemeinden können sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch für ein eigenes Konzept entscheiden.

Die Konzepte sollen nach § 29c KlimaG BW für Stadtkreise, Große Kreisstädte und Landkreise möglichst bis zum 30. Juni 2031 beschlossen werden. Für die Konzepte der übrigen kreisangehörigen Gemeinden gilt grundsätzlich der 30. Juni 2034. Die Beschlüsse erfolgen durch die jeweils zuständigen kommunalen Vertretungen.

§ 29d KlimaG BW schreibt drei wesentliche Bestandteile vor: eine Klimawirkungsanalyse, eine Betroffenheitsanalyse und einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog. Dieser soll möglichst auch Vorsorge für extreme Hitzelagen enthalten. Die Klimaanpassungskonzept-Verordnung des Landes (KAnK-VO) konkretisiert die fachlichen Mindestanforderungen. Sie sieht unter anderem die Betrachtung heutiger und zukünftiger Hitzeentwicklungen sowie die Analyse relevanter Handlungsfelder und die Priorisierung von Maßnahmen vor.

Genau hier müssen Kindertageseinrichtungen ausdrücklich berücksichtigt werden.

Kitas sind besonders sensible soziale Infrastruktur. Sie müssen deshalb in den kommunalen Klimawirkungs- und Betroffenheitsanalysen sichtbar werden – unabhängig davon, ob sie von einer Kommune, einem kirchlichen oder einem freien Träger betrieben werden.

Das bedeutet nicht, dass das KlimaG BW bereits eine ausdrückliche Pflicht enthält, sämtliche Kita-Gebäude in einem eigenen Kataster zu erfassen oder alle Einrichtungen baulich zu sanieren. Ebenso wenig ersetzt die kommunale Klimaanpassungsplanung die Verantwortung der jeweiligen Träger und Gebäudeeigentümer. Sie bietet aber einen gesetzlichen und planerischen Rahmen, um Risiken systematisch zu erkennen, Maßnahmen zu priorisieren und Zuständigkeiten zusammenzuführen.

Für neue Kita-Standorte ist außerdem das Baugesetzbuch relevant. Nach § 1 Absatz 5 BauGB soll die Bauleitplanung Klimaanpassung insbesondere in der Stadtentwicklung fördern. § 1 Absatz 6 BauGB verlangt unter anderem, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung zu berücksichtigen. Damit müssen auch Hitzebelastung, Verschattung, Frischluftversorgung, Versiegelung und die Qualität der Außenräume in städtebauliche Planungsentscheidungen einfließen.

Unsere Forderung an das Land ist daher, die Mindestanforderungen an kommunale Klimaanpassungskonzepte so weiterzuentwickeln, dass Kindertageseinrichtungen ausdrücklich als besonders schutzbedürftige soziale Infrastruktur berücksichtigt werden. Dazu gehören nachvollziehbare Angaben zur Hitzebelastung von Innenräumen und Außengeländen, zur vorhandenen Verschattung und Lüftung, zum baulichen Handlungsbedarf sowie zu Maßnahmen, Zuständigkeiten, Zeitplänen und Erfolgskontrollen. Für eine verpflichtende trägerübergreifende Datenerhebung braucht es eine klare rechtliche Grundlage.

Dafür benötigen Kommunen und Träger auch eine verlässliche Finanzierung.

Es bestehen bereits Fördermöglichkeiten für einzelne Bereiche – beispielsweise für energetische Maßnahmen an Gebäuden, außenliegenden Sonnenschutz, Begrünung und Entsiegelung oder Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen. Diese Programme decken jedoch unterschiedliche Teilbereiche ab und ersetzen kein dauerhaftes, umfassendes Förderangebot für den Hitzeschutz aller Kindertageseinrichtungen.

Deshalb fordern wir ein eigenes Landesförderprogramm „Klimagerechte Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg“. Es sollte sowohl fachliche Bestandsanalysen und Planungskosten als auch bauliche Maßnahmen fördern: außenliegenden Sonnenschutz, geeignete Lüftungs- und Nachtlüftungskonzepte, Dach- und Fassadenmaßnahmen, Begrünung, Entsiegelung und die Verschattung von Außenspielflächen. Der Zugang muss ausdrücklich auch freien und kirchlichen Trägern offenstehen.

Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung 2026–2029: Bundesmittel für Hitzeschutz nutzen

Eine konkrete Finanzierungschance bietet das neue Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung 2026–2029 des Bundes. Es wurde am 28. Juli 2026 offiziell gestartet. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2026. Der Bund stellt für den Zeitraum 2026 bis 2029 insgesamt vier Milliarden Euro für Investitionen in die Kindertagesbetreuung sowie die Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur bereit.

Besonders relevant: Der Bund nennt Hitzeschutz ausdrücklich als möglichen Investitionszweck und führt beispielsweise Rollläden, bessere Dämmung und Klimaanlagen auf. Damit können Bundesmittel grundsätzlich auch für bauliche Verbesserungen zum Schutz von Kindern und Beschäftigten eingesetzt werden.

Zum Recherche-Stichtag 10. November 2026 konnten wir jedoch keine öffentlich zugängliche, abschließende Förderrichtlinie des Landes Baden-Württemberg mit konkreten Förderquoten, Antragsfristen und einer verbindlichen Liste förderfähiger Hitzeschutzmaßnahmen feststellen.

Daher richten wir folgende Fragen an das Kultusministerium Baden-Württemberg:

- Wann werden Förderrichtlinie und Antragsverfahren veröffentlicht und welcher Anteil der Bundesmittel steht der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg zur Verfügung?
- Welche Förderquoten und Eigenanteile gelten für kommunale und freie Träger?

- Werden auch Hitzeschutzmaßnahmen in bestehenden Kitas gefördert – unabhängig vom Ausbau zusätzlicher Betreuungsplätze?
- Welche baulichen und technischen Maßnahmen sind förderfähig, und wie wird ein gleichberechtigter Zugang für alle Trägerarten sichergestellt?

Unsere Erwartung: Baden-Württemberg muss die Bundesmittel gezielt für den Hitzeschutz in Kindertageseinrichtungen einsetzen. Die Förderung darf sich nicht auf den Ausbau von Betreuungsplätzen beschränken. Auch die Verbesserung bestehender Einrichtungen muss ausdrücklich berücksichtigt werden. Dafür braucht es zeitnah transparente Förderbedingungen und ein praktikables Antragsverfahren.

Klimamilliarde Baden-Württemberg: Kommunale Investitionen in Hitzeschutz ermöglichen

Am 2. November 2026 beschloss die Haushaltskommission von Grünen und CDU, für kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsinvestitionen bis 2031 insgesamt eine Milliarde Euro bereitzustellen: 200 Millionen Euro sind für 2027 im Landeshaushalt vorgesehen, für die vier Folgejahre sollen jeweils weitere 200 Millionen Euro in der mittelfristigen Finanzplanung abgesichert werden. Als mögliche Investitionsbereiche werden ausdrücklich auch energetische Sanierungen von Kitas und Schulen sowie Hitzeschutz genannt.

Wie die Mittel konkret verteilt und welche Maßnahmen förderfähig sein werden, ist bislang noch nicht abschließend geregelt. Entscheidend ist daher, dass Baden-Württemberg bei der Ausgestaltung auch die bauliche und technische Nachrüstung bestehender Kitas berücksichtigt und sicherstellt, dass neben kommunalen Einrichtungen auch freie Träger profitieren können.

Unser Anliegen lässt sich abschließend auf vier zentrale Schritte bringen:

1. **Baulichen Hitzeschutz** als überprüfbares Qualitätsmerkmal für Kita-Neubauten und umfassende Sanierungen **verankern**.
2. Den baulichen Zustand und die **Hitzebelastung** aller Kindertageseinrichtungen **trägerübergreifend erfassen** und besonders **gefährdete Einrichtungen priorisieren**.
3. **Kitas** ausdrücklich **in kommunale Klimaanpassungskonzepte** und die örtliche Maßnahmenplanung **aufnehmen**.
4. Die notwendigen Maßnahmen durch ein **verlässliches, trägerübergreifendes Förderprogramm** finanzieren.

Ein Kita-Gebäude muss nicht nur im Winter warm und im Alltag funktional sein. Es muss auch im Sommer ein sicherer und gesundheitsgerechter Ort für Kinder bleiben.

Hitzeschutz ist keine freiwillige Komfortleistung. Er ist Teil der baulichen Qualität, der öffentlichen Daseinsvorsorge und des Kinderschutzes.

Quellenverzeichnis

[1] Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW)
Fassung vom 16. März 2026, gültig seit 28. Februar 2026, insbesondere § 14 Absatz 3 – Schutz baulicher Anlagen /

Wärmeschutz.
https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=BauO_BW

[2] Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)
Gesetz vom 8. August 2020, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), insbesondere § 14 – Sommerlicher Wärmeschutz.
https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__14.html

[3] DGUV Vorschrift 82 – Kindertageseinrichtungen
Insbesondere §§ 1–3, § 7 und § 30 – Geltungsbereich, allgemeine Anforderungen, natürliche Lüftung und Raumklima sowie Übergangsbestimmungen. Der konkrete Anwendungsbereich ist anhand der für den jeweiligen Unfallversicherungsträger geltenden Fassung zu prüfen.
https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1547

[4] Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
Insbesondere § 45 Absatz 2 – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung; § 47 – Melde- und Dokumentationspflichten.
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

[5] Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)
Insbesondere §§ 5–7 sowie §§ 29a–29f – Vorbildfunktion und Berücksichtigungsgebot der öffentlichen Hand, kommunale Klimaanpassungskonzepte, Zuständigkeiten, Beschlussfassung, Fristen und Inhalte.
https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-NNLBW00007BFD

[6] Verordnung der Landesregierung zu den Mindestanforderungen an kommunale Klimaanpassungskonzepte (KAnK-VO)
Vom 23. September 2025, gültig seit 25. September 2025. Insbesondere §§ 1 ff. zu den Mindestanforderungen an Klimawirkungsanalysen, Betroffenheitsanalysen und Maßnahmenkataloge.
https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-NNLBW00007C92

[7] Baugesetzbuch (BauGB)
Insbesondere § 1 Absatz 5 und 6 sowie § 1a Absatz 5 – Grundsätze der Bauleitplanung, gesunde Lebensverhältnisse und Berücksichtigung der Klimaanpassung.
https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__1.html

[8] Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)
Insbesondere §§ 1, 8 und 12 – Schutz von Leben und Gesundheit, Berücksichtigungsgebot und kommunale Klimaanpassungskonzepte.
https://www.gesetze-im-internet.de/kang/

[9] Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG)
„Kitas und Schulen vor Hitze schützen“ – fachliche Empfehlungen zu Kühlmaßnahmen ab 26 °C Raumtemperatur. Die Empfehlung ist kein gesetzlicher Grenzwert.
https://www.klima-mensch-gesundheit.de/hitzeschutz/kitas-und-schulen/

[10] Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
FAQ zum Änderungsgesetz und zur Umsetzung kommunaler Klimaanpassungskonzepte; Hinweise zu Zuständigkeiten, Fristen und kommunaler Umsetzung.
https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima-energie/klimaschutz/klimagesetz-baden-wuerttemberg/faq-zum-aenderungsgesetz

[11] Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Hinweispapier zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte, insbesondere für Stadtkreise, Große Kreisstädte und Landkreise.
https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/Klimagesetz/Hinweispapier-zur-Erstellung-von-kommunalen-Klimaanpassungskonzepten.pdf

[12] Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) Bund startet milliardenschweres Investitionsprogramm, Pressemitteilung vom 28.07.2026. Angaben zu Förderzeitraum, Verwaltungsvereinbarung und förderfähigen Investitionszwecken einschließlich Hitzeschutz.

BMBFSFJ – Pressemitteilung vom 28.07.2026

[13] Stuttgarter Zeitung / dpa: Grün-Schwarz beschließt „Klimamilliarde“ – wer davon was hat, 04.11.2026. Bericht über den Beschluss der Haushaltskommission vom 02.11.2026, die Mittelplanung 2027–2031 und die vorgesehenen Investitionsbereiche einschließlich Kita- und Schulgebäuden sowie Hitzeschutz. Stuttgarter Zeitung / dpa – Klimamilliarde (04.11.2026)

[14] Land Baden-Württemberg, Ministerium für Finanzen: Haushaltsentwurf für 2027 verabschiedet, 06.10.2026. Offizielle Angaben zu den vorgesehenen 200 Millionen Euro für kommunale Investitionen in die nachhaltige energetische Modernisierung von Gebäuden und Infrastruktur. Ministerium für Finanzen BW – Haushaltsentwurf 2027

[15] Landesregierung Baden-Württemberg: Koalitionsvertrag 2026–2031, Abschnitt Klimaschutz und Klimaanpassung. Vereinbarung über eine Milliarde Euro für kommunale Klimaschutzinvestitionen und die Integration bisheriger kommunaler Förderprogramme. Koalitionsvertrag Baden-Württemberg 2026–2031 (PDF)

Stand der rechtlichen Einordnung: 10. November 2026. Maßgeblich sind die jeweils geltenden amtlichen Fassungen der Gesetze und Verordnungen.

VIER NOTWENDIGE SCHRITTE FÜR WIRKSAMEN HITZESCHUTZ IN KITAS

Unser Anliegen lässt sich auf vier zentrale Schritte bringen:

1. Verbindliche Hitzeschutzkonzepte und bauliche Standards.

Jede Kita braucht ein eigenes, regelmäßig überprüftes Hitzeschutzkonzept. Bei Neubauten und umfassenden Sanierungen muss sommerlicher Hitzeschutz verbindlich berücksichtigt werden.

2. Hitzebelastung erfassen und Risiken erkennen.

Wir brauchen einen trägerübergreifenden Überblick über die Hitzebelastung und den baulichen Zustand der Kitas. Besonders betroffene Einrichtungen müssen vorrangig unterstützt werden. Dabei müssen auch die Bedürfnisse der Kinder und die gesundheitlichen Belastungen der Beschäftigten berücksichtigt werden.

3. Kitas in die kommunale Klimaanpassung einbeziehen.

Kindertageseinrichtungen müssen ausdrücklich in kommunalen Klimaanpassungs- und Hitzeaktionsplänen berücksichtigt werden. Für Natur- und Waldkindergärten braucht es eigene Schutzkonzepte und sichere Ausweichmöglichkeiten bei extremen Wetterlagen.

4. Maßnahmen verlässlich finanzieren und überprüfen.

Wir brauchen eine unkomplizierte Förderung für notwendige bauliche Maßnahmen – unabhängig von der Trägerschaft. Nach jeder Hitzesaison muss überprüft werden, ob die Maßnahmen wirken und wo weiterer Handlungsbedarf besteht.

Ein Kita-Gebäude muss nicht nur im Winter warm und im Alltag funktional sein. Es muss auch im Sommer ein sicherer und gesundheitsgerechter Ort für Kinder bleiben.

Hitzeschutz ist keine freiwillige Komfortleistung. Er ist Teil der baulichen Qualität, der öffentlichen Daseinsvorsorge und des Kinderschutzes.

Über den LEBK

Der Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung Baden-Württemberg (LEBK) ist die gewählte Vertretung der Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Das 2025 erstmals gewählte Gremium besteht aus 20 Mitgliedern und berät das Kultusministerium in Fragen der Kindertagesbetreuung. Der LEBK bringt die Anliegen und Erfahrungen von Eltern in politische und fachliche Entscheidungsprozesse auf Landesebene ein. Er setzt sich für eine qualitativ hochwertige, verlässliche und für Familien finanziell gerechte Kindertagesbetreuung ein. Seine Arbeit erfolgt ehrenamtlich und parteipolitisch unabhängig. Dabei pflegt er den konstruktiven Austausch mit Politik, Trägerverbänden, Bildungsorganisationen und weiteren Akteuren der Kindertagesbetreuung.

Über den Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg

Der Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg wurde 2021 gegründet und setzt sich für bessere Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen ein. Ziel ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung nachhaltig zu stärken und die Arbeitsbedingungen pädagogischer Fachkräfte zu verbessern.
Dafür engagiert sich der Verband unter anderem für zeitgemäße Personalschlüssel, eine praxisnahe Ausbildung sowie eine verbindliche Zusammenarbeit von Trägern, Leitungen, Teams und Eltern. Gemeinsam mit allen Beteiligten möchte der Verband Kitas als starke Bildungs- und Lebensorte weiterentwickeln.

Kontakt für Rückfragen:
info@lebk-bw.de